



Norbert Weise, Rechtswart des Fußballverbandes Rheinland

Liebe Fußballfreunde,

meinen Bericht zum Verbandstag 2016 in Lahnstein hatte ich mit der – als Ansporn für die kommenden Jahre zu verstehenden – Zusammenfassung abgeschlossen, dass das Sportrecht insgesamt bei uns „auf einem guten Weg“ ist. Und jetzt, drei Jahre später, glaube ich sagen zu können, dass wir diesen guten Weg weiter beschritten haben. Da aber das Recht nicht statisch ist, sondern ständigem Wechsel unterworfen ist, werden wir natürlich auf unserem Weg nie ein endgültiges Ziel erreichen können. Oder, wie es Reinhold Messner sagt: Der Weg ist das Ziel.

I.

Mit dem Ziel meine ich zunächst die **Fortentwicklung des Verbandsrechts** zu einem modernen, den Ansprüchen aller Beteiligten gerecht werdenden Satzungs- und Regelwerk. Und so war es auch in den vergangenen drei Jahren eine der wichtigsten Aufgaben, diese Entwicklung kontinuierlich fortzusetzen. Das schlägt sich zum einen in den zahlreichen **Rechtsänderungen** nieder, über die der Verbandstag auch in diesem Jahr wieder zu

finden haben wird. Insgesamt geht es dabei einschließlich der vom Beirat vorläufig beschlossenen Änderungen um immerhin 62 Änderungsanträge, wobei es sich allerdings zum Teil nur um Folgeänderungen handelt.

Lassen Sie mich einige der beim Verbandstag zur Beschlussfassung anstehenden Neuregelungen ansprechen: Im Bereich der **Satzung** sind es zwei Änderungen, die besonders die Vereine interessieren werden. Zum einen soll der zweite Kreisvertreter im Beirat, das nach dem Verbandstag das zweithöchste Gremium des Verbandes, künftig vorrangig aus dem Bereich der Vereine kommen, ohne dass er dem Kreisvorstand angehört. Zum anderen soll jeder Verein im Schiedsgerichtsverfahren die Möglichkeit erhalten, für das jeweilige Verfahren als klagender oder beklagter Verein individuell einen „eigenen“ Vereinsvertreter als Beisitzer zu benennen. Beide Änderungen sollen den Vereinen direktere Einflussmöglichkeiten geben.

Positive Aspekte für die Vereine haben auch weitere Änderungen, die der Beirat in dieser Wahlperiode – vorläufig bis zur

endgültigen Beschlussfassung beim Verbandstag – beschlossen hat. Das gilt etwa für die Vereinfachung des Verfahrens nach dem Rückzug einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb (§ 9 Nr. 7 SpielO) und die in diesem Zusammenhang vorgesehene Streichung des § 40 StrafO (Strafbarkeit des Zurücktretens vom Spielbetrieb), für die Besserstellung des Vereins nach Auflösung seines SG-Partners (§ 6 SpielO) oder auch für den künftigen Wegfall des (kostenpflichtigen) Genehmigungsverfahrens für Trikotwerbung.

Darüber hinaus hat der Beirat in der laufenden Wahlperiode weitere Änderungsanträge vorläufig angenommen, die jetzt zur endgültigen Beschlussfassung anstehen. Zu erwähnen sind etwa die neuen Stammspielerregelungen, die Einführung der Sperre nach „gelb-rot“ in der Rheinlandliga und den Bezirksligen, insbesondere aber auch die Neuregelung des Ü-Spielbetriebes (früher AH) oder die neuen Regelungen des Zweitspielrechts im Jugendbereich zur Verhinderung missbräuchlicher Nutzung. Diese und die weiteren vom Beirat vorläufig beschlossenen Änderungen haben sich meines Erachtens in der Praxis bewährt.

Ebenfalls bewährt hat sich nach meiner Auffassung die **Einführung des digitalen Passes**, auch wenn manch einer – auch ich – dem guten, alten Papierpass nachtrauern mag. Aber man muss doch anerkennen, dass der digitale Pass den organisatorischen Aufwand der Vereine deutlich vermindert, da die Spielberechtigung aller Spieler nunmehr jederzeit ortsunabhängig verfügbar ist.

Die weiter beim Verbandstag zur Beschlussfassung anstehenden neuen Regelungen sind mit jeweiliger Begründung dem Verbandstags-Sonderheft sowie der Homepage des Verbandes zu entnehmen. Deshalb möchte ich hier nur zwei Punkte ansprechen: Das eine ist die vorgeschlagene Neuregelung des § 49 Strafordnung, also die **Ahndung von Ausschreitungen und Gewalt** auf und neben dem Platz. Hier geht es – aus Ihnen allen sicherlich bekannten und nachvollziehbaren Gründen – um die Erhöhung der Strafen in **schweren** Fällen und um (zeitlich auf eine Spielzeit begrenzten) Ausschluss aus dem Wettbewerb in **besonders schweren Fällen**. Damit soll verdeutlicht werden, dass Gewalt und Ausschreitungen nicht hingenommen werden können. Klar ist aber auch, dass der erhöhte Strafraum wegen der Bezugnahme auf § 15 (2) Strafordnung und das dort genannte Strafzumessungskriterium der „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ bei Vereinen der unteren Klassen nicht in Betracht kommen wird.

Die zweite der hier anzusprechenden Neuregelungen betrifft die Einführung der **Mindesteinsatzzahl von 12 Spielen für Schiedsrichter, Paten und Verbandsklassenbeobachter** und ihre Auswirkung auf die **Sollerfüllung** für ihren Verein nach

§ 3 Spielordnung. Ich weiß, die damit zusammenhängenden Fragen wurden und werden im Vorfeld intensiv diskutiert. Das ist verständlich. Wer aber einerseits – vielleicht nicht ganz zu Unrecht – eine verbandsweit unterschiedliche Handhabung bei der Sollerfüllung beklagt, der wird sich andererseits der Einführung der Mindesteinsatzzahl als objektives Kriterium für die durchgängige Anrechnung des Schiedsrichters nicht verschließen können.

II.

Auf gutem Weg, so meine ich, sind wir auch bei der **Rechtsprechung im Verband** – ebenfalls ein ganz wichtiger, wohl der wichtigste Bereich im Sportrecht. Die ehrenamtlichen Sportrichter leisten bei ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Tätigkeit ganz hervorragende Arbeit. Dafür sei den Vorsitzenden und Beisitzern der 14 Kammern auch an dieser Stelle ganz herzlich gedankt. Wenn es in diesem Bereich etwas zu verbessern gibt, dann fällt mir auf Anhieb nur der (zu) geringe Frauenanteil von gerade mal 2,85 % ein (2 von 70). Im Berichtszeitraum waren bei den Rechtsorganen insgesamt 8.644 (Stand: 16.05.2019) Verfahren anhängig, Beleg für eine wiederum starke Belastung unserer Sportrichter, auch wenn im Vergleich zu den letzten beiden Wahlperioden ein deutlicher Rückgang festzustellen ist (2010 – 2013: 11.300 Verfahren; 2013 – 2016: 10.572 Verfahren).

Weniger Verfahren – das klingt zunächst sehr erfreulich. Leider ist der Rückgang aber auch Folge gesunkener Mannschaftszahlen. Zu einem Teil wirkt sich verfahrensmindernd aber auch die genau deshalb und zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe eingeführte Abstufung früherer Straftatbestände zu von der

Geschäftsstelle in Form von Verwaltungsbescheiden zu bearbeitenden Vorgängen aus. Hier sind etwa die Verwaltungsgebühr bei Verstößen gegen den Ergebnisdienst (früher ein Straftatbestand) oder die nicht mehr gegebenen Zuständigkeiten der Spruchkammern im Rahmen der Verfahren zur Regelung der Folgen des Ausscheidens aus dem Spielbetrieb zu nennen.

Mit diesen Umverteilungen der Zuständigkeit zur Entlastung der Kammern wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die sportgerichtlichen Verfahren zwar weniger werden, nicht aber qualitativ einfacher in der Bearbeitung. Ich brauche nur an die zunehmende Zahl von Spielabbrüchen allein in diesem Jahr zu erinnern. Allerdings: Auch wenn gelegentlich durch die in diesen Fällen erfolgende Berichterstattung ein anderer Eindruck entstehen mag, so kann von einem „Gewaltproblem“ im Bereich des Verbandes nicht gesprochen werden. So hätte ein Zuschauer im Spieljahr 2017/2018 bei 35.675 angesetzten Spielen und 18 Spielabbrüchen im selben Zeitraum rein rechnerisch schon 1.976 Spiele besuchen müssen, um einen Spielabbruch miterleben. Dennoch ist es aber natürlich klar, dass die Rechtsorgane des Verbandes jedem einzelnen Fall von Gewalt auf und neben dem Platz mit aller Konsequenz nachgehen, auch zur präventiven Einwirkung auf diejenigen, die soziale Konflikte auf dem Sportplatz austragen zu müssen glauben.

Sicherlich sind nicht immer alle Verfahrensbeteiligten mit den Urteilen und dem letztlich gefundenen Ergebnis einverstanden oder gar zufrieden. Das liegt in der Natur der Sache und hat mit der Qualität der Entscheidung in der Regel wenig bis nichts zu tun.

Eher hat es mit der Qualität der Entscheidung zu tun, wenn letztlich auch Urteile mit negativem Ausgang akzeptiert werden und damit auch diese Entscheidungen eine streitbeendende und befriedende Funktion haben. Ich glaube feststellen zu können, dass wir auch bezüglich der für den Rechtsfrieden so wichtigen Akzeptanz der sportgerichtlichen Entscheidungen weiter auf gutem Weg sind.

Als Indiz dafür werte ich die im Berichtszeitraum weiter zurückgegangene Anzahl der Rechtsmittelverfahren. Bei den fünf Rechtsmittelinstanzen waren in den letzten drei Jahren (Stand: 16.05.2019) insgesamt nur 69 Berufungsverfahren anhängig: Das entspricht bei der oben genannten Zahl aller Verfahren einem Anteil von nur 0,8 Prozent. Im Übrigen sind in der jetzt zu Ende gehenden Wahlperiode auch die Beschwerdeverfahren nach § 37 Rechtsordnung (insgesamt nur 9), die Gnadenverfahren (8) und die Schiedsgerichtsverfahren (1) deutlich zurückgegangen.

Rechtliche Unterstützung bei ihrer schwierigen Arbeit haben die Rechtsorgane wiederum bei den jährlich **vier Arbeitstagen** mit Erörterungen der vielfältigen Rechtsprobleme und anregendem Erfahrungsaustausch im Kollegenkreis gefunden. Bei der letzten zentralen Tagung im März dieses Jahres hat der frühere Bundesliga-Schiedsrichter Lutz Wagner ein viel beachtetes Referat unter anderem zu dem schon fast rechtsphilosophisch anmutenden, aber sehr praxisnah dargebrachten Thema „Gerecht oder richtig – aber immer akzeptiert“ gehalten, ein Gewinn für Entscheider in allen Bereichen.

Ganz wichtig ist auch die technische Unterstützung der Sport-

gerichte durch das abgesicherte System **DFBnet Sportgerichtsbarkeit**, das inzwischen alle Kammern in vollem Umfang nutzen. Die Sportrichter werden regelmäßig über Neuerungen informiert und bei Bedarf geschult. Die mit dem System erreichte Transparenz und Klarheit haben auch bei den Vereinen zu einer hohen Akzeptanz geführt, zumal sich dadurch die Datensicherheit grundlegend erhöht hat.

III.

Zu den Aufgabenbereichen des Rechtswarts und der auch in dieser Wahlperiode wieder gewohnt engagiert und kompetent arbeitenden Kommission Sportrecht gehören aber nicht nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit unserem „Kerngeschäft“, nämlich der Durchführung und Organisation des Spielbetriebes, stehenden Rechtsbereiche. Vielmehr macht auch und gerade das Ehrenamt auf allen Ebenen immer wieder die Erfahrung, dass auch durch von außen kommende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen, gesetzgeberische Vorgaben, Erlasse der Finanzbehörden oder Kommunen ihre Arbeit beeinflusst werden kann, positiv wie negativ.

Hier sind für den Berichtszeitraum einige wichtige gemeinnützigkeitsgefährdende finanzpolitische Entscheidungen ergangen, etwa im steuer- und finanzpolitischen Bereich die zur Übernahme von gegen Vereinsmitglieder ergangenen Geldstrafen durch den Verein. Wichtig für Vereine mit Sportanlagen im Nahbereich von Wohngebieten ist beispielsweise die neue Sportanlagen-Lärmschutzverordnung – kurz: SALVO.

Besonders wichtig war die Umsetzung der zum 25. Mai 2018 in Kraft getretenen **EU-Daten-**

schutzgrundverordnung (DS-GVO), die nicht nur bei den Vorständen der Vereine große Verunsicherung hervorgerufen und zu zahlreichen Anfragen geführt hat, etwa zur Frage der Zulässigkeit von Fotos oder Videoaufnahmen und deren Veröffentlichung sowie zum Umfang der von den Vereinen nun zu ergreifenden organisatorischen Maßnahmen. Hier war neben dem Rechtswart vor allem auch die Datenschutzbeauftragte des Verbandes, Marianne Lindner, gefordert. Ihr möchte ich an dieser Stelle für ihren engagierten und kompetenten Einsatz besondere Anerkennung aussprechen.

Inzwischen hat sich die Aufregung etwas gelegt, wohl deshalb, weil sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass es auch im Geltungsbereich der neuen DSGVO letztlich um eine sachgerechte Interessenabwägung bei der Nutzung personenbezogener Daten geht. Dabei treten die berechtigten Interessen der Vereine nur hinter „überwiegenden“ Interessen der berechtigten Person zurück. Aber dennoch: Mit Fragen des Datenschutzes werden wir uns auch weiter zu befassen haben. Hier ist noch einiges nicht abschließend geklärt. Die Landesverbände sind mit dem DFB im Gespräch, um den Vereinen entsprechende Handlungsempfehlungen an die Hand geben zu können.

Ein rechtlich nicht ganz einfaches Problem konnte dagegen geklärt werden, nämlich die Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO im Bereich der Verbandsrechtsprechung: Ebenso wie im Verein trägt zwar auch im Verband der Vorstand bzw. das Präsidium letztlich die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Im Hinblick auf die satzungsgemäß unabhängige Stellung der Rechtsorgane muss aber für den Bereich der Rechtsprechung gelten, dass der jeweilige Kammervorsitzende im Rahmen eines laufenden sportgerichtlichen Verfahrens für die Nutzung und Verarbeitung der dort anfallenden Daten eigenverantwortlich zuständig ist.

IV.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Auch im Bereich des Sportrechts wurden viele Aufgaben erledigt – aber es kommen immer wieder neue hinzu.

Das wird neben der eben erwähnten datenschutzrechtlichen Problematik auch in den kommenden Jahren insbesondere die Weiterentwicklung des Verbandsrechts sein. Dazu gehört im Bereich der Satzung die Überprüfung und ggf. Veränderung der derzeitigen Strukturen

und Aufgabenverteilungen. In den Ordnungen werden neue Entwicklungen zu berücksichtigen sein, etwa die beim DFB-Amateurrkongress in Kassel erörterten neuen flexiblen Spielangebote. Auch die sportrechtliche Einordnung des e-Fußballs wird uns beschäftigen. Egal, ob Sport oder nicht, wir dürfen seine zunehmende Beliebtheit bei unseren jüngeren Sportlern nicht ignorieren. Weitere Themen stehen etwa in den Bereichen Ethik, Ehrenamt und Gemeinnützigkeit an.

Und schließlich möchte ich ein beabsichtigtes konkretes Vorhaben ansprechen: Für Streitigkeiten zwischen Vereinen untereinander und Spielern insbesondere über die Auslegung der Wechselbestimmungen oder die Höhe der Entschädigungszahlungen werden wir eine Schlichtungsstelle mit einem Schlichter einrichten, an die sich

die streitenden Parteien wenden können. Auch wenn diese Stelle nur beratend und empfehlend tätig werden und keine verbindliche Entscheidung treffen kann, so wird sie in dem einen oder anderen Fall doch einen wichtigen Beitrag zur Annäherung unterschiedlicher Standpunkte leisten können.

Abschließend ein Wort in eigener Sache: Entgegen ursprünglicher Absicht werde ich beim Verbandstag noch einmal als Rechtswart kandidieren, und zwar aus einem ganz einfachen Grund: Die Tätigkeit des Rechtswarts mit seinen vielfältigen Aufgaben macht mir nach wie vor – von Ausnahmen abgesehen – große Freude. Ich würde sie gern fortsetzen.

Mit sportlichen Grüßen

Norbert Weise
Verbandsrechtswart